

Beschlussvorlage

117/2005

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
27.09.2005	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend

Tagesordnung:

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bad Dürkheim zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Richtlinien wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Haushaltsstelle:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 26.08.2005

In Vertretung

Claus Potje

Kreisbeigeordneter

Die nachfolgend genannten Gründe machen eine Änderung der Förderrichtlinien notwendig:

1. Zuschüsse zu den Personalkosten

Auf Grund der Änderung des Kindertagesstättengesetzes lässt sich die Finanzierung der Personalkosten in den Einrichtungen nicht mehr pauschaliert darstellen. So wird z.B. eine Einrichtung mit altersgemischten Gruppen mit unterschiedlichen Träger- und Landesbeteiligungen abgerechnet.

Die jeweiligen Beteiligungen an den Personalkosten vom Land und dem Träger wurde allgemein gehalten. Der prozentuale Anteil ist im Kindertagesstättengesetz unter § 12 aufgezeigt. Da mit Einführung des neuen Kindertagesstättengesetzes, voraussichtlich Anfang 2006, hier auch Änderungen zu erwarten sind, wird auf eine detaillierte prozentuale Nennung verzichtet.

Zusätzlich wurden bei den Personalkosten hinsichtlich des neuen Ausbildungsganges Änderungen mitaufgenommen. Da teils unterschiedliche Ausbildungsvergütungen durch den Träger bezahlt werden, wird hierbei auf eine maximale Kostenbeteiligung gem. den aktuellen Landesvorschriften verwiesen.

Die bisherige Ausbildungsform, welche ein praktisches Vor- und ein Berufspraktikum vorsah, wurde ersetzt. So wurde die Ausbildung zur Erzieherin / Erzieher um ein Jahr verlängert.

Im 5. Ausbildungsjahr erfolgt ein Berufspraktikum - (sozialpädagogische Tätigkeiten unter Anleitung). Hierfür wird eine Aufwendung erstattet, welche als Personalkosten zuschussfähig ist. Ein Vorpraktikum findet nicht mehr statt.

Ausbildung zum Sozialassistent:

1. Ausbildungsjahr – 32 Wochenstunden Theorie mit fachpraktischer Ausbildung
2. Ausbildungsjahr - 2 Tage / Woche theoretischer Unterricht
3 Tage / berufspraktische Ausbildung in einer soz.pädag.
Einrichtung

2. Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen

In der JHA-Sitzung am 31.05.2005 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 2, DS 082/2005 „Sanierungsantrag des kath. Kindergartens in Lambrecht - Umwandlung zu Krippenplätzen“ angeregt, zukünftig bei allen Sanierungsmaßnahmen lediglich einen maximalen Festzuschuss zu gewähren.

Hintergrund ist u.a., dass es immer wieder vorkommt, dass modifizierte Sanierungsanträge nachgereicht werden und die endgültigen Kosten vom ursprünglichen Kostenvoranschlag teils stark abweichen.

Die Änderungen der nachfolgend aufgeführten Richtlinien wurden grau hinterlegt.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bad Dürkheim zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten vom 25.08.2005

A) Zuschüsse zu den Personalkosten (§ 12 Kindertagesstättengesetz - KitaG)

Die ungedeckten Personalkosten werden nach Abzug der erhobenen und erstatteten Elternbeiträge (§ 13 KitaG), der Landeszuweisungen (gem § 12 IV KitaG) und des jeweiligen Trägeranteils (gem. § 12 III KitaG) durch das Jugendamt ausgeglichen (§ 12 V KitaG).

Für sozialintegrative Horte (vgl. Drucksache Nr.: 163/92/2), in denen fünf Kinder betreut werden - für die eine Maßnahme nach § 27 KJHG bewährt ist - werden die nach Landeszuschuss ungedeckten Personalkosten für eine Kraft (SA/SP) voll übernommen.

Zuschussfähig sind die Personalkosten nach § 12 Abs. 1 KitaG:

- Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen nach der Vergütungsordnung des BAT und vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Gestellungsgeld nach Einzelverträgen.
- Arbeitgeberanteile zu Sozialversicherungen nach gesetzlichen Bestimmungen.
- Fortbildung und Fachberatung des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst.
- Bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft werden, ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechend, Regelungen des BAT zugrunde gelegt.
- Ab dem 1.8.2005 werden Vorpraktikanten/innen nicht mehr bezuschusst.
- Während der Ausbildung zur Sozialassistentin / Sozialassistent und zur Erzieherinnen bzw. Erzieher sind geleistete Vergütungen hierfür zuschussfähig. Die maximale Höhe richtet sich nach den jeweils gültigen Landesvorschriften.

Die jeweilige aktuelle Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes findet ebenfalls Anwendung.

Die Festsetzung der Höhe der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten erfolgt nach Prüfung der Einhaltung des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung durch das Jugendamt.

Die Schlussverwendungsnachweise sind bis spätestens 15.01. für das ablaufende Jahr vorzulegen.

B) Zuschüsse zu den Baukosten (§ 15 KitaG)

I. Voraussetzungen für die Förderung

Der Kreis gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Kindertagesstätten kommunaler, freier und anderer Träger Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten für den Neu- und Umbau von den im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten, wenn damit die Schaffung neuer Plätze verbunden ist. Das gleiche gilt auch für den Ankauf eines geeigneten Gebäudes.

Zu den zuschussfähigen Kosten gehören nicht die Kosten des Baugrundstückes. In Anlehnung an § 10 Abs. 2 des KitaG wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden bei eigenen Baumaßnahmen das Grundstück bereitstellen und bei Baumaßnahmen freier Träger einen angemessenen Zuschuss leisten.

II. Art und Umfang der Förderung

Die zuschussfähigen Kosten belaufen sich auf max. 307.000,00 € pro Gruppe. Kreiszuschuss wird nur gewährt, wenn im gleichen Jahr zumindest der vorzeitige Baubeginn durch das Land genehmigt ist.

Der Kreis beteiligt sich im Rahmen seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den zuschussfähigen Kosten (max. 307.000,00 € pro Gruppe) entsprechend der Finanzkraft der im Einzugsbereich der Einrichtung liegenden Gemeinden.

Diese Kreisbeteiligung erfolgt aufgrund folgender Staffelung:

Über Kreisdurchschnitt bis 10 % unter Kreisdurchschnitt	40 %
ab 10,01 % unter bis 20 % unter Kreisdurchschnitt	45 %
ab 20,01 % unter bis 30 % unter Kreisdurchschnitt	50 %
ab 30,01 % unter Kreisdurchschnitt	55 %

der zuschussfähigen Kosten.

III. Allgemeines

Die Förderung von Kindertagesstättenbaumaßnahmen ist gem. §§ 22 und 24 KJHG i.V.m. § 1 und 15 KitaG eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung des Trägers des Jugendamtes.

C) Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen

Der Landkreis gewährt Zuschüsse zu den notwendigen Sanierungsmaßnahmen in Kindertagesstätten unter Beteiligung der Gemeinden und der Träger von Einrichtungen nach folgenden Anteilen:

	kommunale Träger	freie Träger
Träger		35 %
Gemeinde	50 %	32,5 %
Kreis	50 %	32,5 %
	100 %	100 %

Zuwendungsfähig sind dabei die angemessenen Kosten für größere Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten, die eine Erhöhung der Nutzungsdauer oder eine Wertsteigerung bringen, z. B. die Erneuerung einer Heizungsanlage oder eines Daches, der Einbau sanitärer Einrichtungen.

Nicht zuschussfähig sind dagegen die laufenden Kosten der Erhaltung, Unterhaltung und Instandsetzung eines Kindergartens, z. B. für Malerarbeiten und sonstige Schönheitsreparaturen, das Ersetzen einzelner Fenster, Türen, sanitäre Einrichtungen, eines Fußbodenbelages etc., soweit diese Arbeiten nicht im Zusammenhang mit einer obengenannten Maßnahme erforderlich sind. Diese Kosten gehören zu den laufenden Sachkosten im Sinne des § 14 KitaG und sind daher vom Träger der Kindertagesstätte aufzubringen.

Zuschussfähig sind nur solche Kosten, die dem Träger im Rahmen gewerblicher/freiberuflicher Betätigung in Rechnung gestellt wurden. Keine Bezuschussung erfolgt für Aufwendungen, die durch eigenes Personal wie Hausdienste, Werktrupps etc. geltend gemacht wurden.

Die Zuwendung erfolgt als maximale Festbezuschussung. Die Höhe des Zuschusses wird vom JHA festgelegt.

Die Feststellung, ob die jeweilige Maßnahme unter diese Richtlinien fällt und die Prüfung der Angemessenheit der Kosten erfolgt durch eine baufachliche Prüfung bei der Kreisverwaltung.

Der Zuschuss bei freien Trägern wird erst gewährt, wenn die Gemeinde die Beteiligung in Höhe von mindestens 32,5 % zugesagt hat.

Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich einzureichen. Ein vorzeitiger Baubeginn kann durch das Jugendamt genehmigt werden.

D) **Zuschüsse für Ersatzbauten**

Sofern die Schaffung eines Ersatzbaus für einen bestehenden Kindergarten wirtschaftlich sinnvoller als die Sanierung der vorhandenen Einrichtung ist, wird ein Neubau in Höhe der zuwendungsfähigen Sanierungskosten (Punkt C) gefördert.

Die Feststellung über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schaffung eines Ersatzbaus erfolgt durch das Jugendamt nach Verhandlung mit dem Träger.

Die Angemessenheit der Kosten erfolgt durch eine baufachliche Prüfung bei der Kreisverwaltung.

Der Zuschuss bei freien Trägern wird erst gewährt, wenn die Gemeinde die Beteiligung i.H.v. mindestens 32,5% zugesagt hat. Dies betrifft auch die Zusage eines vorzeitigen Baubeginns.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.